

Hanf-Faser-Fabrik  
Rainer Nowotny,  
Brüssower Allee 90,  
17291 Prenzlau,

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Hanfstroh

01.04.2010

### § 1. Allgemeines

Unsere Annahme und unser Ankauf von Hanfstroh aus landwirtschaftlicher Erzeugung erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Lieferbedingungen. Die Geltung etwaiger vom Erzeuger verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Ergänzungen des Erzeugers sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam.

Unsere Preise sind freibleibend.

Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder innerhalb von 10 Tagen nach mündlicher Vereinbarung schriftlich bestätigt werden.

Der Erzeuger baute auf landwirtschaftlichen Flächen in der EU Faserhanf EU-zertifizierter Sorten an, welches das Erntegut Hanfstroh erzeugte. Wird für dieses Hanfstroh ein BLE-Kaufvertrag abgeschlossen, so gilt für diese Lieferungen bis 6 Monate nach der Ernte die EU-Beihilfe-Umlage.

### § 2 Lieferbedingungen

Das Hanfstroh wird in gepressten Rundballen in Netzwicklung oder in Quaderballen an das Werk Prenzlau, Brüssower Allee 90 zum Zeitpunkt einer Verabredung geliefert.

Die Anlieferung sollte in Absprache direkt nach dem Pressen der Ballen erfolgen. Für jede Teillieferung wird dem Verarbeiter ein Wiegeschein übergeben. Nasses oder teilweise nasses Stroh muss vom Verarbeiter nicht angenommen werden. **Ballen mit nassen Stellen sind unbrauchbar und werden zurückgewiesen.** Ballen mit deutlich sichtbarem Unkrautbesatz werden ebenfalls zurückgewiesen.

Die Ernte hat so zu geschehen, dass eine Stängelkürzung auf 20 cm nicht unterschritten wird.

Die mittlere Stängellänge darf 1 m nicht überschreiten.

Der Stoppelschnitt darf 10 cm über dem Erdboden im Mittel nicht unterschreiten. Ein Ausreißen (Raufen) der Pflanzen ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Stellt sich beim Ballen-Auflösen heraus, dass Steine mit verpresst wurden, zählt das Stroh als minderwertig; Steine können in der Aufbereitungsanlage große Schäden anrichten.

### § 3 Strohqualität und Preise

a. Die Qualität des Strohs wird pro Charge nach der Farbe des Strohs bei Lieferung bzw. Einlagerung festgesetzt. Diese bestimmt die Wertung der Röstpreislegung je absolute Trockenmasse.

Grünes Hanfstroh oder Hanfstroh mit grünen Stängeln wird als unbrauchbar abgelehnt. Ebenso ist überöstetes Hanfstroh unbrauchbar.

**Auf keinen Fall dürfen gepresste Ballen unter freiem Himmel gelagert werden.**

Einschätzung der Farbwertung bzgl. ATM (absolute Trockenmasse):

Stängel hell, mit grünen Stellen	Stängel gelb, <b>keine</b> grünen Stellen	Stängel hell gelb bis leicht grau	Stängel hellgrau bis grau	Stängel grau, ocker mit wenig dunklen Stellen, aber Stängelmark hell / weiß	Stängel grau, Stängelmark bereits graue Flecken	Stängel dunkelgrau, oder Mark bereits grau aber noch feste Fasern
€/t	€/t	€/t	€/t	€/t	€/t	€/t
+ €/t Umlage der EU - Beihilfe	+ €/t Umlage der EU - Beihilfe	+ €/t Umlage der EU - Beihilfe	+ €/t Umlage der EU - Beihilfe	+ €/t Umlage der EU - Beihilfe	+ €/t Umlage der EU - Beihilfe	+ €/t Umlage der EU - Beihilfe

Die Strohpreise beziehen sich auf die absolute Trockenmasse ATM.

Können wir uns mit dem Erzeuger nicht auf die Einschätzung der Farbe gemäß Farbskala einigen, muss eine dritte natürliche Person, die von beiden vorher als neutral charakterisiert wird, hinzugezogen werden.

Bei einer Froströste durch späte Ernte ist die Farbe hellgrau bzw. grau durch die Farbe hellbraun bzw. braun äquivalent zu ersetzen. Färben sich die Schäben jedoch bereits grau oder weisen erhebliche dunkle Stellen auf, so ist das Material generell als überrostet einzuschätzen. Unbrauchbar ist es, wenn die Fasern (als Gesamtheit eines Stängels) mit bloßen Händen zerrissen werden können; in diesem Fall wird die Qualität mit 0 € bewertet

b. Zur Wertung der Farbe als Kriterium des Röstgrades bestimmt anschließend die Wertung der Stängeldicke die Festlegung des Strohpreises, bei einer Wertung pro Ballen:

Stängelpreislegung = Stängelwertung \* Röstpreislegung:

Einschätzung der Stängelwertung

maximale Stängeldicke	bis 4 mm	5 mm bis 7 mm	8 mm bis 10 mm	11 mm bis 14 mm	ab 15 mm
	100 %	100 %	90 %	80 %	60 %

Die Feststellung der maximalen Stängeldicke erfolgt im Ballen. Alle Ballen werden äußerlich begutachtet, für jeden Ballen wird der dickste sichtbare Stängel ermittelt. Aus der Menge der jeweils dicksten Stängel je Ballen wird der Mittelwert gebildet. Dieser Mittelwert ist die „maximale Stängeldicke der Charge“.

c. Die Bewertung des Unkrautbesatzes (max. 2 m%) erfolgt ballenweise. Ballen, die einen höheren Unkraut- oder Fremdbesatz aufweisen, werden vom Erzeuger auf seine Kosten zurückgenommen.

d. Sand und Steine gelten als Beeinträchtigung der Qualität des Erntegutes. Erweist sich eine solche Verunreinigung bei einzelnen Ballen als Ausnahme, wird diese nicht als Beeinträchtigung angesehen.

e. Es wird empfohlen, die Ballen so fest wie möglich zu pressen, um die Lager- und Transportaufwendungen zu minimieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Restfeuchtegehalt des Hanfstrohs, wenn bei sonnigem Wetter trockenes Hanfstroh gepresst wurde und die Ballen nicht nachträglich nass wurden, 20 % nicht übersteigt. Im Herbstnebel steigt die Feuchtigkeit schnell auf 25 % an. Geringe Niederschläge (insgesamt bis 5 mm) auf gepresste Ballen werden von den Ballen aufgenommen, erhöhen die Feuchte, machen das Erntegut aber nicht unbrauchbar.

Die Messung erfolgt in der Grundannahme, dass die Restfeuchte des Hanfstrohs selbst bei sehr trockener Umgebungstemperatur ohne künstliche Trocknung nicht unter 12 % sinken kann. Der Verarbeiter misst innerhalb einiger Monate nach Anlieferung die Gewichtsentwicklung eines trocken stehenden, aber nicht künstlich getrockneten Musterballens. Dem kleinsten Messwert wird a priori eine Restfeuchte von 12 % zugeschrieben. Im Streitfall wird eine Dörrung eines Musterballens erforderlich - auf Kosten des Zweiflers.

Die Bestimmung der Absoluten Trockenmasse erfolgt rechnerisch über den ermittelten Masseverlust eines Musterballens während der Trocknung in trockener Umgebung.

#### **§ 4 Zahlungsbedingungen**

Die Anlieferung des Hanfstrohs erfolgt entweder direkt nach der Ernte oder zu gemeinsam verabredeten Zeitpunkten aus einem trockenen Zwischenlager. Anlieferungen aus einem Freilager sind ausgeschlossen.

Bis 10 Werktage nach der Anlieferung, bei der die Gewichtsfeststellung erfolgt und eine vorläufige Trockenmasse angenommen wird, ist die vorläufige Abrechnung (Gutschrift) mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu erstellen. Die Ermittlung der Trockenmasse und die damit verbundene Endabrechnung (Gutschrift) erfolgt innerhalb von 4 Monaten nach Anlieferung.

Bereits geliefertes Hanfstroh bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Hanfstrohs Eigentum des Erzeugers. Entgegengesetzt erwirbt im Falle einer Vorfinanzierung oder Vorkasse der Verarbeiter bereits das Eigentum am Erntegut im Werte der Vorfinanzierung oder Vorkasse.

#### **§ 5 Sonstiges; Gerichtsort**

Bei Unstimmigkeiten ist eine Schlichtung anzurufen, die sich aus je einem Vertreter der jeweiligen Landesregierung, der Landwirtschaft und des Berufsverbandes zusammensetzen soll.  
Gerichtsort ist Prenzlau.